

## **Satzung des Marktes Tittling über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich**

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WobauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I. S. 926) in Verbindung mit Art. 23 GO i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1994 (GVBl. S. 609) erläßt der Markt Tittling nachdem mit Schreiben vom 11.05.1998 vom Landratsamt Passau erklärt wurde, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, folgende Außenbereichssatzung:

### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich des Ortsteiles Englbürg-Ost, Gemarkung Tittling werden gem. beigelegtem Lageplan (1:5000) vom 19.11.1997 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht.
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

### § 3

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorberechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten:

- 200 m beiderseits in Richtung Tittling/Fürstenstein im Zuge der Staatsstraße
  - 10 m im Zuge Gemeindestraße Flur-Nr. 5571/10
- gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße.

### § 4

Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 1,50 m vom Fahrbahnrand der Staatsstraße einzuhalten, soweit die Sichtdreiecke keinen größeren Abstand erfordern. Ansonsten darf die Bepflanzung nicht in das Lichtraumprofil der Straße ragen (1,50 m seitlicher Abstand und 4,50 m Höhe). Auf die Straßenentwässerungsanlagen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Eine Neupflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Sichtdreiecke bedarf der Zustimmung des Straßenbauamtes im Einzelfall.

§ 5

Abwässer und Oberflächenwässer aller Art dürfen von Bauflächen nicht auf Straßengrund der Staatsstraße abgeleitet werden.

Der Abfluß des Straßenoberflächenwassers der Staatsstraße darf nicht behindert werden.

**Hinweise:**

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt zu melden.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das OBAG-Regionalzentrum Eging am See zu verständigen. Es müssen Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden, um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden. Weiterhin verweist die OBAG auf die bei Baumpflanzungen einzuhaltende Abstandszone von je 2,50 m, die beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Erschließungsträgers im Einvernehmen mit der Obag geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Hingewiesen wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

Die einschlägigen Vorschriften in bezug auf Erschließungsstraßen, Wendeplätzen etc. zur Benutzung durch moderne Müllfahrzeuge sind zu beachten.

Landwirtschaftliche Emissionen jeglicher Art sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, 25.05.1998

Markt Tittling

*Zauhar*

Zauhar, 1. Bürgermeister

